

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz

1. Unter der Firma

Givaudan SA
Givaudan AG
Givaudan Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Vernier (Kanton Genf).

Artikel 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen in folgenden Bereichen:

1. die Herstellung und den Vertrieb von natürlichen und synthetischen Aroma- und Riechstoffen oder Mischungen davon, sowie von damit zusammenhängenden Produkten aller Art;
2. die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anwendung derartiger Produkte;
3. die technische und wissenschaftliche Forschung und Entwicklung von solchen Produkten, deren Herstellung und Anwendung, sowie den Erwerb und die Verwertung von Marken, Patenten, Lizenzen, Herstellungsverfahren und Formeln.

2. Die Gesellschaft kann solche Tätigkeiten akzessorisch selbst ausüben.
3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen jedwelcher Art im In- und Ausland beteiligen.
4. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, verwerten und veräussern.
5. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. KAPITAL

Artikel 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 92'335'860 und ist eingeteilt in 9'233'586 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.
2. [Aufgehoben].

Artikel 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 92'335'860 (untere Grenze) und CHF 101'569'450 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 23. März 2028 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 923'359 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Namenaktien unterliegen den rechtlichen Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.
3. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrages in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
 - a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen (einschliesslich Kauf von Aktiven und Passiven) oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften für die Finanzierung oder

- Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
5. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3b dieser Statuten eine bedingte Kapitalerhöhung vornehmen.

Artikel 3b Bedingtes Aktienkapital gestützt auf Kapitalband

1. Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 923'359 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 erhöhen durch die freiwillige oder obligatorische Wandlung von Wandelanleihen oder die freiwillige oder obligatorische Ausübung von Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:
- (1) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
- (2) die Finanzinstrumente sind während einer begrenzten Zeit wandel-, tausch- oder ausübbar.
2. Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b hat auf diesen Artikel 3b hinzuweisen und in einer Form, die den schriftlichen oder elektronischen Nachweis durch Text ermöglicht oder in einer anderweitig bestimmbaren Willenserklärung, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel

3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

3. Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

4. Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b ist nur zulässig, solange Artikel 3a dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3b eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten während der Dauer des Kapitalbands eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3b beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.

Artikel 3c Sacheinlage und Sachübernahme

Aufgehoben

Artikel 4 Verbriefung, Aktien mit aufgehobenem Titeldruck

1. Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gehaltenen Namenaktien verlangen.

2. Die als Wertrechte ausgegebenen oder in Wertrechte umgewandelten Aktien werden als Bucheffekten bei einer Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt.

3. Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Besicherung von Bucheffekten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden.

2. Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen.
3. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
6. Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.
7. Die Übertragungsbeschränkungen gelten bei der Ausgabe der Aktien als Wertrechte und der Führung als Bucheffekten unverändert.

III. ORGANISATION

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahres- und Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 4. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung;

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Aktionäre, die mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 8 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
2. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, einschliesslich einer kurzen Begründung jedes Antrages, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
3. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder zur Wahl der Revisionsstelle.. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

4. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung in jedem Jahr im alleinigen Ermessen. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird, sofern der Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.
2. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
3. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
4. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre resp. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre resp. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.
2. Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung, einschliesslich Vorschriften betreffend Vollmachten und Stimmweisungen (auf elektronischem oder anderem Weg).
3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter, durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
4. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat ihn für die nächste Generalversammlung.

Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

2. Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
3. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen.

Artikel 12 Qualifizierte Quoren

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich, soweit gesetzlich vorgeschrieben, unter anderem für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft.
 9. die Zusammenlegung von Aktien;
 10. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 11. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 12. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 13. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 14. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
 15. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel.
2. In anderen Fällen gelten die in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitsregeln.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen unter 7, müssen Zuwahlen erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten ist zulässig.

Artikel 14 Konstituierung, Organisation

1. Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.
2. Tritt der Präsident während der Amtsdauer zurück oder ist er anderweitig handlungsunfähig, wird er, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, durch den Vizepräsidenten ersetzt, der alle seine Aufgaben und Befugnisse bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung übernimmt.
3. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;

7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
2. Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere eine aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung als Organ der Geschäftsführung bestellen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 18 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, selbst festlegt.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19 Anzahl der Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses ist zulässig. Treten ein oder mehrere Mitglieder des Vergütungsausschusses zurück oder sind sie anderweitig handlungsunfähig, so bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 20 Organisation

1. Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet einen Vorsitzenden.
2. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Organisation und den Entscheidungsprozess des Vergütungsausschusses festlegt.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat:
 1. bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie der Gesellschaft, der Richtlinien und der Leistungskriterien;
 2. bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
2. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat alle Vorschläge und Empfehlungen zu Vergütungsfragen unterbreiten, welche er als sinnvoll oder notwendig erachtet.
3. Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen der Vergütungsausschuss, alleine oder gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates, Vorschläge für die Leistungskriterien und -ziele und die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates unterbreitet, und für welche anderen Funktionen der Vergütungsausschuss ermächtigt ist, selber im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsprinzipien die Leistungskriterien und -ziele und Vergütung festzusetzen.
4. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse delegieren.

D. Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl, Aufgaben

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle. Wiederwahl der Revisionsstelle ist zulässig.
2. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 23 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

1. Die Gesellschaft hat das Ziel, talentierte Personen anzuziehen, zu motivieren und an sich zu binden, um ihre führende Stellung in der Industrie aufrecht zu halten. Ihre Vergütungsgrundsätze sind auf dieses Ziel ausgerichtet und tragen der Position und dem Grad der Verantwortung der Empfänger Rechnung.
2. Vergütungen können von der Gesellschaft oder von jeder anderen von ihr kontrollierten oder beauftragten Gesellschaft ausgerichtet werden.

Artikel 24 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus geld- und anteilsbasierten Komponenten.
2. Die Barvergütung besteht aus Verwaltungsratshonoraren und Ausschusshonoraren.
3. Die anteilsbasierte Vergütung besteht aus Aktien oder vergleichbaren Rechten mit einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren.

Artikel 25 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

1. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Elementen.
2. Die fixe Vergütung umfasst ein Grundgehalt, Beiträge an Pensionspläne und gleichartige Vorsorgeleistungen sowie gegebenenfalls andere Vorteile in Form von Geld oder Sachleistungen.
3. Die variable Vergütung umfasst folgende Elemente:
 - a. Eine kurzfristige variable Vergütung, die sich nach der Erreichung von Leistungszielen richtet, welche im Allgemeinen über einen Zeitraum von einem Jahr gemessen werden. Diese Vergütung berücksichtigt das Ergebnis des Geschäfts der Gesellschaft oder von Teilen davon und/oder Ziele im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen vergleichbarer Grösse und Geschäftstätigkeit oder zu anderen vergleichbaren Richtgrössen und/oder individuelle Ziele. Die Zielhöhe der kurzfristigen variablen Vergütung wird in Prozenten des jährlichen Grundgehalts festgelegt; je nach Erreichung der von Zeit zu Zeit bestimmten Leistungsziele kann der tatsächlich ausbezahlte Betrag zwischen null und zweihundert Prozent der Zielhöhe variieren.
 - b. Eine langfristige variable Vergütung, die sich nach der Erreichung von strategischen Zielen für die Gesellschaft richtet, welche über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gemessen werden. Diese Vergütung berücksichtigt das Ergebnis des Geschäfts der Gesellschaft oder von Teilen davon und/oder a Ziele im Vergleich

4. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte oder beauftragte Gesellschaft kann, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Artikel 27 Zusatzbeträge bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

1. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode eintritt oder befördert wird, für welche die Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erteilt wurde, einen Zusatzbetrag zu gewähren und auszurichten.
2. Der gesamte Zusatzbetrag darf vierzig Prozent des von der Generalversammlung für die betreffende Periode genehmigten Gesamtbetrags der fixen und variablen Vergütung nicht übersteigen.

V. Verträge mit Organmitgliedern, Darlehen, Vorsorgeleistungen ausserhalb eines Pensionsplans

Artikel 28 Verwaltungsrat

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt. Ihre Vergütung wird für die Dauer von einer Wahl bis zur nächsten Wahl vereinbart, und muss den Statuten und dem Gesetz entsprechen.

Artikel 29 Geschäftsleitung

1. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte Gesellschaft schliesst mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten ab.
2. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte Gesellschaft kann mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren abschliessen. Die jährliche Abgeltung solcher Vereinbarungen darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Artikel 30 Darlehen

1. Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung können nur mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat, zu Marktbedingungen und nur soweit gewährt werden, als die Gesamtsumme der den Mitgliedern der Geschäftsleitung gewährten Darlehen dreissig Prozent des von der vorangegangenen Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages nicht übersteigt.
2. An amtierende Mitglieder des Verwaltungsrats werden keine Darlehen gewährt.

Artikel 31 Vorsorgeleistungen ausserhalb von Pensionsplänen

1. Renten, welche die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte oder beauftragte Gesellschaft an frühere Mitglieder der Geschäftsleitung ausserhalb der ordentlichen Pensionspläne der Gesellschaft oder jeder anderen von ihr kontrollierten oder beauftragten Gesellschaft auszahlt, dürfen den Betrag von fünfzig Prozent des letzten Jahresgrundgehalts dieser Person vor ihrer Pensionierung nicht übersteigen. Kapitalleistungen werden auf Grundlage von anerkannten versicherungsmathematischen Methoden berechnet.

VI. Externe Mandate

Artikel 32 Externe Mandate

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in an einer offiziellen Börse kotierten Gesellschaften und sieben zusätzliche Mandate in nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, maximal zwei Mandate in börsenkotierten oder nicht kotierten Gesellschaften wahrnehmen.
3. Die folgenden Mandate fallen nicht unter die vorstehenden Beschränkungen:
 - a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;
 - b. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrgenommen werden; kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - c. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen und anderen vergleichbaren Strukturen; kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünfzehn solche Mandate wahrnehmen.
4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit mit wirtschaftlichem Zweck, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist oder vergleichbare Funktionen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

VII. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Artikel 33 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
2. Die Jahresrechnung wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Artikel 34 Gewinnverwendung

1. Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VIII. BEENDIGUNG

Artikel 35 Auflösung und Liquidation

1. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. BEKANNTMACHUNGEN UND GERICHTSSTAND

Artikel 36 Bekanntmachungen, Mitteilungen

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
2. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg (e-mail) an eine der Gesellschaft bekanntgegebene e-mail Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 37 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.
2. Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

3. Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.